

(Abgeordneter Wittig.)

- (A) Gemeinden, wenn man deren Verhältnissen die mancher Großstadt und gewisser Vororte der Großstädte gegenüberstellt. Ich will, um Sie nicht zu langweilen, Ihnen eine Gegenüberstellung von 8 Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern geben. Die Zahlen, die ich Ihnen nenne, sind, da ich sie der von der Königlichen Staatsregierung über die Schullasten herausgegebenen Zusammenstellung entnommen habe, authentisch. So weist z. B. im Jahre 1910 auf: die Gemeinde Mauersberg mit 925 Einwohnern einen Staatseinkommensteuerbetrag von jährlich 2192 M., die Gemeinde Lübschena bei derselben Einwohnerzahl einen Staatseinkommensteuerbetrag von 30 042 M., das ist das Bierzehnfache; die Gemeinde Bschorlau bei 4550 Einwohnern einen Staatseinkommensteuerbetrag von 14 220 M., die Gemeinde Niederlöbnitz bei ungefähr derselben Einwohnerzahl, bei 4750 Einwohnern, einen Einkommensteuerbetrag von 170 336 M., das ist das Zwölffache; die Gemeinde Niederhäßlau bei 6474 Einwohnern einen Staatseinkommensteuerbetrag von 22 506 M., die Gemeinde Loschwitz dagegen bei ungefähr derselben Einwohnerzahl — sie differiert um 300 — einen Staatseinkommensteuerbetrag von 277 305 M., das ist das Dreizehnfache, und die Gemeinde Reinsdorf bei 7385 Einwohnern 47 125 M. Staatseinkommensteuer, dahingegen die Gemeinde Blasewitz bei 7659 Einwohnern 514 389 M. Staatseinkommensteuer, das ist das Elfache. So war das Verhältnis zwischen den genannten Gemeinden im Jahre 1910. Heute ist der Unterschied nach meiner Auffassung wahrscheinlich noch viel größer.

(Sehr richtig! rechts.)

Wie nun dieser Unterschied in der Steuerkraft der Gemeinden bei den vom Staate den Gemeinden für die Einhebung der Staatseinkommensteuer zu gewährenden Entschädigungen wieder zugunsten der Gemeinden mit wohlhabender Bevölkerung wirkt, will ich, wenn ich mir diesen kleinen Seitensprung erlauben darf, nur an einem Beispiele zeigen. Ich will hierfür gleich die lezterwähnten, an Einwohnerzahl ziemlich gleichen Gemeinden Blasewitz und Reinsdorf benützen. Blasewitz hat im Jahre 1910 für die Erhebung der Staatseinkommensteuer nach dem vom Königlichen Finanzministerium bestimmten Modus eine Entschädigung von 8481 M. erhalten, dagegen die Gemeinde Reinsdorf, die ebenso viel Einwohner hat, nur 2044 M. 50 Pf. Nun könnte man einwenden: Blasewitz hat ja den 11fachen Betrag an Staatseinkommensteuer eingehoben, da ist es auch recht und billig, daß es den Betrag von 6436 M. 50 Pf. mehr erhält. Dieser Einwand würde aber in alle Wege nicht stichhaltig sein. Wer auf dem Gebiete der Steuer-

erhebung einigermaßen Kenntnis hat, wird mir ohne weiteres darin beistimmen müssen, daß die Gemeinde Reinsdorf trotz des nur 47 000 M. ausmachenden Staatseinkommensteuerbetrages mehr Arbeit und Portoausgaben aufzuwenden hatte als Blasewitz bei der Erhebung von 514 000 M.

(Abgeordneter Heymann: Sehr wahr!)

Wenn Sie nun die Frage aufwerfen sollten, wie das möglich ist, so kann ich diese mit wenigen Worten beantworten. Je mehr kleine Steuerzahler der Ort hat, desto größer wird die Zahl der fluktuierenden, den Aufenthaltsort wechselnden Bewohner sein, und jeder Wechsel des Aufenthalts verursacht der Gemeinde Arbeit und Portoausgaben. Ob der Steuerzahler auf den Termin 5 oder 55 M. zahlt, ändert nichts an der Arbeitsleistung des Beamten. Die Arbeit ist in beiden Fällen die gleiche. Es wäre mit Rücksicht hierauf viel gerechter und richtiger, wenn die Entschädigung in der Hauptsache nach der Kopfzahl der Steuerzahler gewährt würde und nicht nach dem jetzigen Modus; dann würden so große Unterschiede in der Entschädigung für die Einhebung der Staatssteuer zum Nachteil der Gemeinden mit armer Bevölkerung nicht zutage treten.

Diese auf ein sehr geringes Maß beschränkten Gegenüberstellungen der Steuerkraft usw. — es ließen sich noch eine Reihe ähnlicher Fälle anführen — lassen ohne weiteres erkennen, daß es unrecht ist, wenn die so günstig dastehenden Gemeinden, bei denen die Gemeindeabgaben zum Teil weit unter dem Betrage der Staatseinkommensteuer stehen, denselben Verpflegsatz zahlen wie die ärmeren und ärmsten Gemeinden des Landes, die in ihrer Bedrängnis nicht wissen, wie sie die Mittel aufbringen sollen.

Hierbei kommt noch in Betracht, daß in den Gemeinden mit armer Bevölkerung die Zahl der Fälle, in denen die Armenkasse für die Verpflegskosten einzustehen hat, im Durchschnitt viel größer sein wird als in den Gemeinden mit wohlhabender Bewohnerschaft, da die begüterten Familien für die Kranken selbst aufkommen können und müssen. Die Erhöhung des Verpflegsatzes auf 1 M. 25 Pf. zeigt aber gerade in den armen Gemeinden insofern noch eine ungünstige Wirkung, als diejenigen, die einen höheren Verpflegsatz als 50 Pf. täglich nicht aufbringen können und die seither als verschämte Arme, um nicht die Unterstützung aus Mitteln der Armenkasse in Anspruch zu nehmen, unter Entbehrungen den Verpflegsatz von 50 Pf. aufgebracht haben, bei dem neuen Satze von 1 M. 25 Pf. nun doch gezwungen sind, die Unterstützung der Gemeinden in An-